

Factsheet | Wer darf Ausbilden?

Welche Voraussetzungen zum Ausbilden vorliegen müssen, regelt das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in §28. So darf in der Bundesrepublik Deutschland nur derjenige ausbilden, der persönlich und fachlich dafür geeignet ist.

Zunächst muss zwischen dem Ausbildenden und dem Ausbilder unterschieden werden:

- **Ausbildender** ist derjenige, der eine andere Person zu dessen Berufsausbildung einstellt. Dabei ist es nicht von Relevanz, ob es sich beim Ausbildenden um eine juristische Person oder eine natürliche Person handelt. In den meisten Fällen handelt es sich beim Ausbildenden um den Betrieb, mit dem die Auszubildenden ihren Vertrag schließen. Ausbildende müssen nur **persönlich** geeignet sein, Auszubildende auszubilden.
- **Ausbilder** hingegen ist derjenige, der sowohl **persönlich** als auch **fachlich** zum Ausbilden geeignet ist. Der Ausbilder muss eine natürlich Person sein.

Persönlich geeignet ist eine Person **nicht**, wenn Sie beispielsweise eine Freiheitsstrafe absolvieren musste oder wiederholt gegen das BBiG verstoßen hat.

Fachlich geeignet ist eine Person, wenn Sie zwei Voraussetzungen erfüllt:

- Zum einen muss die Person eine „Berufliche Eignung“ nachweisen. Hierfür kann eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium in einer dem auszubildenden Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung verwendet werden.
- Zum anderen muss die Person eine „Berufs- und Arbeitspädagogische Eignung“ nachweisen. Die Vorgaben hierzu machen die Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO). Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch die Ausbilder-eignungsprüfung.

Die **Eignung der Ausbildungsstätte** regelt das BBiG in §27. Dort steht, dass die Ausbildungsstätte in Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein muss. Es muss entsprechend sichergestellt werden, dass die Fähigkeiten für den zu erlernenden Ausbildungsberuf vollumfänglich vermittelt werden können.

Eine weitere Voraussetzung ist das angemessene Verhältnis von Auszubildenden und Fachkräften innerhalb der Ausbildungsstätte. Nach Ermessen des Hauptausschusses des Bundesinstitut für Berufliche Bildung (BiBB) lautet die Empfehlung für dieses Verhältnis wie folgt:

- *1-2 Fachkräfte > 1 Auszubildende*r*
- *3-5 Fachkräfte > 2 Auszubildende*

- *6-8 Fachkräfte > 3 Auszubildende*
- *je weitere 3 Fachkräfte = ein*e weiterer*e Auszubildende*r*

Die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer entscheidet schlussendlich, ob Ihr Betrieb alle Voraussetzungen erfüllt.